

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Archivs der Stadt Mittweida

Vom 28.10.2011

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323 (325)), § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), Neufassung in der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698) in seiner Sitzung am 27.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenfreiheit

Für die Inanspruchnahme des Archivs werden mit Ausnahme der unter § 2 genannten Fälle keine Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis I. bis II. und VII. erhoben. Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen oder sonstigen Dienstleistungen gemäß Gebührenverzeichnis III. bis VI. und VIII.

Gebührenfrei sind:

- a) amtliche bzw. im Rahmen der Amtshilfe öffentlich-rechtlicher Behörden, einschließlich der durch öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, gestellte Anfragen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften
- b) im Zusammenhang mit wissenschaftlichen, heimatpflegerischen, gemeinnützigen oder karitativen Institutionen und Vereinigungen gestellte Anfragen
- c) private Direktnutzungen, die ein wissenschaftliches, heimatkundliches oder sonstiges, im Interesse der Stadt Mittweida liegendes Thema berühren und deren Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit kostenfrei unter Angabe der Quelle in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden
- d) private, nicht kommerzielle Anfragen und deren schriftliche Beantwortung, wenn ein wissenschaftliches, heimatkundliches oder sonstiges, im Interesse der Stadt Mittweida liegendes Thema berührt wird und die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit kostenfrei unter Angabe der Quelle in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. Die Abgabe der Forschungsergebnisse an das Stadtarchiv zur dortigen allgemeinen Nutzung im Rahmen der Archivsatzung gilt als Veröffentlichung
- e) Nutzungen der mit Mitteln des Freistaates Sachsen mikroverfilmten Zeitungen
- f) Nutzungen durch Organe, die im Sinne des Presserechtes zur Unterrichtung der Öffentlichkeit tätig sind, sofern keine kommerziellen Ziele verfolgt werden.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Nutzung des Archivs werden in folgenden Fällen Gebühren erhoben:

1. private Forschungen, die nicht unter die in § 1 genannten Kriterien fallen,
2. kommerzielle Nutzungen,
3. Nutzungen durch Wirtschaftsunternehmen, sofern kein öffentliches Interesse an der Nutzung anzuerkennen ist und deren Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt werden,
4. Nutzungen, deren Ergebnis einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil des Nutzenden erbringt (z. B. Erbschaftsfragen, Forschungen zu Vermögenswerten und Immobilien, Werbung/Marketing),
5. Reproduktionen im eigenen oder privaten Auftrag,
6. Genealogische Forschungen.

Die Gebühren berechnen sich nach Maßgabe des anhängenden Gebührenverzeichnisses.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Auslagen

Neben den im Anhang festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. die Postgebühren, Verpackung und Versicherung, sofern sie die einer gewöhnlichen Briefsendung übersteigen
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Ausleihe

§ 5 Gebührenfestsetzung

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.
- (2) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Archivs der Stadt Mittweida vom 13.02.1996, die Erste Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Archivs der Stadt Mittweida vom 01.11.2000 und die Zweite Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Archivs der Stadt Mittweida vom 30.11.2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde oder Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Mittweida, den 28.10.2011

Damm
Oberbürgermeister

Anhang

Gebührenverzeichnis

I.	Gebühren für die persönliche Nutzung von Archiv- und Bibliotheksgut einschließlich Findhilfsmittel (Selbstsuche)	
1.	Benutzungen nach § 2 Nr. 1-3 u. 5	
1.1	erster Benutzungstag	5,00 €
1.2	jeder weitere Benutzungstag	2,50 €
2.	Benutzungen nach § 2 Nr. 4 u. 6	
2.1	erster Benutzungstag	10,00 €
2.2	jeder weitere Benutzungstag	5,00 €
3.	Zuschlag für archivische Sammlungen je Archivbestand	1,50 €
II.	Rechercheaufträge und Auskünfte	
1.	für Anfragen nach § 2 Nr. 1-3 u. 5 je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €
2.	für Anfragen nach § 2 Nr. 4 u. 6 je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 €
<p>Die gebührenfreie Beantwortung von Anfragen ist auf die Art, Umfang und Benutzbarkeit des Archivgutes begrenzt. Für erfolglose Ermittlungen werden ebenfalls Gebühren erhoben.</p>		
III.	Anfertigung von Abschriften, Auszügen und Übersetzungen in moderne Schrift zuzüglich der Gebühr nach I. und II. je angefangene A4-Seite. Es besteht kein Anspruch.	15,00 €
IV.	Fernleihe je Archivalieneinheit	10,00 €
V.	Beglaubigungen zuzüglich Anfertigung gemäß VI.	
	bis 5 angefangene Seiten	5,00 €
	jede weitere Seite	0,50 €
VI.	Anfertigung von Reproduktionen und Digitalisierungen	
1.	schwarz/weiß Reproduktionen auf Normalpapier pro Seite	
1.1	von losen planvorliegenden Vorlagen und Rollfilmen	
1.1.1	bis DIN A4	0,50 €
1.1.2	bis DIN A3	1,00 €
1.2	von fest formierten oder nicht planvorliegenden Vorlagen	
1.2.1	bis DIN A4	1,00 €
1.2.2	bis DIN A3	2,00 €

1.3	Kopien aus Bibliotheksgut	
1.3.1	bis DIN A4	0,25 €
1.3.2	bis DIN A3	0,50 €
2.	Digitalisierung	
2.1	von losen planvorliegenden Vorlagen bzw. Abbildungen bis DIN A3	
2.1.1	bis 5 Abbildungen	2,50 €
2.1.2	jede weitere Abbildung	1,00 €
2.2	von fest formierten oder nicht planvorliegenden Vorlagen bis DIN A3	
2.2.1	bis 5 Abbildungen	3,00 €
2.2.2	jede weitere Abbildung	1,50 €
2.3	zuzüglich je Datenträger (CD-ROM)	2,00 €
2.4	Kopie auf eigenen Datenträger je Datei	0,15 €
2.5	Versand per E-Mail als Anhang je Datei	0,15 €

Für Mikrofilme und –fiches werden keine Gebühren gemäß 2.1 bis 2.2 erhoben.

3.	Drittvergabe der Anfertigung von Reproduktionen, falls im Stadtarchiv der Kopier- bzw. Scannvorgang nicht zu bewerkstelligen ist.	Benutzungsgebühr gemäß Punkt I. u. II. + Rückerstattung der Fremdkosten + 20 % der Fremdkosten als Unkostenbeitrag
4.	Schüler städtischer Schulen im Auftrag oder im Interesse seiner Schule	
4.1	schwarz/weiß Reproduktionen auf Normalpapier pro Seite	
4.1.1	bis DIN A4	0,05 €
4.1.2	bis DIN A3	0,10 €
4.2	Digitalisierung	die Hälfte der Gebühr von 2.

VII. Nutzungsrechte

1.	zum Abdruck einer Kopie oder Reproduktion in Printmedien	
1.1	schwarz/weiß	
1.1.1	Auflage bis 2.000 Stück	20,00 €
1.1.2	Auflage bis 5.000 Stück	40,00 €
1.1.3	Auflage bis 20.000 Stück	60,00 €
1.1.4	Auflage bis 50.000 Stück	80,00 €
1.1.5	Auflage über 50.000 Stück je begonnene 50.000 Stück	100,00 €
1.2	farbig	das Doppelte der Gebühr von 1.1
1.3	bei Neuauflagen und Neudrucken	die Hälfte der Gebühr von 1.1 oder 1.2

1.4	zum Abdruck einer Kopie oder Reproduktion in Kalendern, auf Schutzumschlägen, Titelseiten, Ansichtskarten und Glückwunschkarten u. ä.	das Doppelte der Gebühr von 1.1 oder 1.2	
1.5	zum Abdruck einer Kopie oder Reproduktion auf Plakaten, Postern oder zu sonstigen Werbezwecken	das Fünffache der Gebühr von 1.1 oder 1.2	
2.	zur Wiedergabe von Archivalien in audiovisuellen Medien		
2.1	je Reproduktion von Dokumenten, Fotos u. ä.		25,00 €
2.2	je Wiedergabeminute von audiovisuellem Archivgut		100,00 €

VIII. Führungen

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Gruppenführungen bis max. 10 Personen | 8,00 € |
| 2. | Sollten im Einzelfall erhöhte Aufwendungen anfallen, können abweichend von 1. höhere Eintrittspreise veranschlagt werden. | |
| 3. | Für städtische Schulen, Freie Träger welche Aufgaben der Stadt Mittweida wahrnehmen und Einrichtungen der Stadt Mittweida werden keine Gebühren gemäß 1. erhoben. | |